

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8

Ausgegeben Oppeln, den 23. Februar 1906.

1906

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nr. 4, 5 des Reichsgesetzblatts und Nr. 3 der Gesetz-Sammlung, S. 57; Aufnahme von Chausseen im Kreise Grottkau in das Verzeichnis von Kunststraßen, S. 57; Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern, S. 58; Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, S. 58; betr. die Baukasse der Strombauverwaltung, S. 58; Erweiterung des Bahnhofes Idarweiche, S. 58; Ueberweisung der Schulkinder aus der Kolonie Powiecko der kath. Schule in Kossorowitz, S. 59; Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Annaberg nach Petzkowitz, S. 59; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau einer Eisenbahn von Oppeln (Groschkowitz) nach Broctau zu enteignenden Teilstücke, S. 59; Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage der Strachwigertrape in Gleiwitz zu enteignende Besitzung, S. 59; Aufkündigung von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ -%. Schlesischen Rentenbriefen, S. 60; Anstellung des Beauftragten für den Stadt- und Landkreis Beuthen D.-S. und den Stadtkreis Königshütte, S. 60; Sommersemester 1906 an der Königl. Tierärztlichen Hochschule Hannover, S. 60; Viehseuchen, S. 60; Extrabeilage, enthaltend Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft; Sonderbeilage, enthaltend neue Bearbeitung der Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905.

Reichsgesetzblatt.

127. Die Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3192 die Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897, vom 5. Februar 1906, und unter

Nr. 3193 die Bekanntmachung, betreffend die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906, vom 10. Februar 1906.

133. Die Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3194 das Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre, vom 12. Februar 1906, unter

Nr. 3195 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 18. Januar 1906, und unter

Nr. 3196 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. Februar 1906.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

123. Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10670 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen

Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, St. Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Marienberg, Rüdelsheim und Weilburg, vom 26. Januar 1906.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

126. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt, als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind:

- a. der im Kreise Grottkau belegene Teil der ehemaligen Glaz-Neißer Aktienchauffee in einer Länge von 7356,50 m;
- b. die Kreischauffee Friedewalde-Groß-Briesen, ebenfalls im Kreise Grottkau gelegen, beginnend bei km 1,1 der Chaussee 1 C b 159 und endigend am östlichen Ausgange der Ortslage Groß-Briesen.

Breslau, den 25. Januar 1906.

Der Oberpräsident.

In Vertretung.

Michaëlis.

D. P. I. 13 130. Ie. XXII. XIII. 586.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

128. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf **Montag, den 28. Mai d. Js.** festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 58, zu richten.

Oppeln, den 12. Februar 1906.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV/XI. 1249. Holz.

135. Die unterm 4. Dezember v. Js. — Amtsblatt 1905 S. 395 ff. — für die Unfallversicherung festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter hebe ich hierdurch auf und bestimme, daß die unterm 31. August 1901 — Amtsblatt 1901 Seite 256/57 —

veröffentlichten Sätze für die Unfallversicherung wieder zur Anwendung gelangen.

Oppeln, den 20. Februar 1906.

Der Regierungspräsident.

Holz.

I. G. XXI. 1127. I. Ang.

139. Die von dem Königlichen Rentmeister Franzinski hier selbst bisher verwaltete Baukasse der Strombauverwaltung, sowie die Strombetriebkrankenkasse ist von dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 1. April 1906 ab dem Geschäftsführer der Sektion III der Schlesisch-Posen'schen Baugewerks-Berufsgenossenschaft E. Groß in Oppeln zur ferneren Verwaltung übertragen worden.

Oppeln, den 20. Februar 1906.

Der Regierungspräsident.

IIIa. II. 859.

Holz.

136. Die Staatseisenbahnverwaltung bedarf zur Erweiterung des Bahnhofes Idaweiche je eines Teilstücks der zu Ellgoth, Kreis Pleß, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Namen und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch von	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Bl.	ar	qm	
1	Ellgoth Blatt 19	1	508/54	18	24	Valentin und Marie Koza'schen Eheleute,
2	dto. 179	1	350/54	12	64	Paul und Franziska Uzoik'schen Eheleute,
	"	"	318/54	5	55	
				18	19	
3	dto. 73	1	503/54 etc.	0	84	Verheiratete Schmied Jakobine Grifa,
		"	505/54 etc.	9	27	
		"	506/54 etc.	6	73	
				16	84	
4	dto. 237	1	504/54 etc.	4	80	Johann Gruschka, sämtlich zu Ellgoth.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

a. der am 9. September 1905 ministeriell genehmigte Plan,

b. die Grunderwerbsskarte,

c. das Vermessungsregister und

d. eine Nachweisung der herzustellenen Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Ellgoth, Kreis Pleß, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden. Die Einwendungen sind bei dem Königlichen Landratsamt in Pleß schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 18. Februar 1906.

I. G. XXI. 1315.

Der Regierungspräsident. J. V. Seler.

129. Bekanntmachung. Die sämtlichen Schulkinder aus der Kolonie Lowitzko, zur Gemeinde Klein-Stein, Kreis Groß-Strehlitz, gehörig, sind gegen Zahlung eines Fremdschulgeldes von 40 Pf. für je ein Kind und für jeden Monat vom 1. Januar 1906 ab der katholischen Schule in Kossorowitz zugewiesen worden.

Oppeln, den 14. Februar 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,
von Flottwell.

Ha. XII. XXII. Nr. 15407.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

130. Bekanntmachung. Nach Mitteilung

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

138. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brockau zu enteignenden Teilstücke von Grundstücken folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch-Bezeichnung	Kataster-Bezeichnung		Größe		
		Bl.	Nr.	ar	qm	
1	Groschowitz Bl. 126	1	aus 254/63	1	50	Mühlenbesitzer Rochus Baron zu Guttentag,
2	" 52	1	aus 257/68	1	00	Halbbauer Peter Baron zu Groschowitz,
3	" 29	1	aus 258/69	0	80	Piechotta, Josef und Susanna, geb. Maloffek, zu Groschowitz.

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden. Zu diesem Zwecke steht am

Montag, den 5. März 1906, vormittags 11 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

Zu diesem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 20. Februar 1906.

Der Enteignungskommissar.

Coesener, Regierungsassessor.

Ic. XXI. 1192.

140. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage der Strachwitzstraße in Gleiwitz zu enteignende Besitzung Grundbuch von Gleiwitz B. V. Blatt Nr. 135, von 13 ar 30 qm, im Eigentume der verehelichten Former Franziska Kutichora, geb. Plotos, in Gleiwitz hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden. Zu diesem Zwecke steht am

der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettowitz werden die allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Annaberg über Paatsch und Hultschin einerseits nach Petzskowitz, andererseits nach Deutsch-Krawarn, vorgenommen werden.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird angeordnet, daß die Besitzer auf ihrem Grund und Boden diese Vorarbeiten, insbesondere auch das Fällen von Bäumen, geschehen lassen müssen.

Oppeln, den 13. Februar 1906.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Glogau.

J.-Nr. D. 06. 4/2.

Freitag, den 2. März 1906, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr

Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Der Enteignungskommissar.
v. Graevenitz,
Regierungsassessor.

Ic. XIII. 270.

131. Aufkündigung von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesiſchen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1906 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 109. 115. 206. 231. 604. 930
à 3000 Mk.

Lit. G. Nr. 57 über 1500 Mk.

Lit. K. Nr. 62. 80. 87 à 30 Mk.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1906 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe II Nr. 14 bis 16 und Anweisungen sowie gegen Quittung**

vom 1. Juli 1906 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unjerer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierelbst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1906 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 16 Februar 1906.
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

132. Bekanntmachung, betreffend Anstellung des Beauftragten für den Stadt- und Landkreis Beuthen OS. und den Stadtkreis Königshütte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 11. Juli 1901 (Stück 29 Seite 197 des Regierungsamtsblattes) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß von dem Vorstand der Kammer als Beauftragter für den Stadt- und Landkreis Beuthen OS. und den Stadtkreis Königshütte der Tischlerobermeister C. Zawadzki in Beuthen OS. angestellt worden ist.

Oppeln, den 9. Februar 1906.

Handwerkskammer zu Oppeln.

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
A. Scholz. J. Grieger.

J.-Nr. 7217.

124. Bekanntmachung. Königl. Tierärztliche Hochschule Hannover. Das Sommer-Semester 1906 beginnt am 19. April 1906.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Hannover, den 9. Februar 1906.

die Direktion.

Dr. Dammann.

134. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinefleuche. Kreis Beuthen: Schwein des Arbeiters Johann Kosza zu Charley.
Erlöfchen.

Schweinefleuche. Kreis Neustadt: Schweinebestand der Auszüglerwitwe Marianna Janocha in Glöglischen.

Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend neue Bearbeitung der Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 8.

Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1906.

1906.

**170. Bekanntmachung,
betreffend**

Einfuhr österreichischer Schafe.

Das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn wird vom 1. März d. Js. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn insoweit aufgehoben, als die Einfuhr von österreichisch-

ungarischen Schafen zur alsbaldigen Abschachtung unter den für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die für die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn geöffneten Schlachthäuser zugelassen wird.

Oppeln, den 27. Februar 1906.

Der Regierungspräsident.

Holq.

If. XII. 2178.

Extra-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

8.

Ausgegeben, Oppeln, den 23. Februar 1906

1906.

120. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft.

II. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Zur gefälligen Beachtung!

Jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, wird ein Abdruck in Plakatform verabfolgt, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern ist. Die erstmalige Lieferung der Plakate erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind sorgfältig aufzubewahren.

Auf die Strafbestimmungen A §§ 25, 26, B §§ 38, 39, C §§ 41, 42, D §§ 24, 25, E §§ 25, 26 wird besonders hingewiesen.

A) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe.

a) Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 1. In landwirtschaftlichen Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetrieben dürfen geisteskranke, epileptische, taubstumme, blinde und betrunkene Personen nicht beschäftigt werden.

§ 2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

Alle Arbeitsstätten sind für die Dauer ihrer Benutzung ausreichend zu beleuchten.

§ 3. In allen Räumen, in denen sich schädliche Gase ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein.

§ 4. Bei Dampfmaschinen und Dampfkeffeln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Dasselbe gilt von Wind-, Wasser-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzol-, Spiritus- oder dergl.) Motoren und Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden.

§ 5. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An fahrbaren Lokomotiven ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich.

§ 6. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen bei Lokomotiven.

§ 7. Wellen, welche zur Kraftübertragung dienen, müssen mit den zugehörigen Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Wartung von Motoren nicht herangezogen werden.

§ 9. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, welche ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, welche sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergl.), müssen mit Kapseln versehen sein, welche sich nicht mit drehen. Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

§ 10. Wenn Arbeitsmaschinen durch Motoren oder Göpel betrieben werden, so ist an denselben eine Brems- oder Ausrückvorrichtung erforderlich, bei Maschinen, welche vor dem 1. Januar 1907 angeschafft sind, indessen nur, insoweit die Bauart derselben die Anbringung einer solchen Vorrichtung zuläßt.

§ 11. Jede Zentrifuge* (Milchschleuder, Separator) muß entweder mit einer Sicherung versehen sein, welche das Ueberschreiten der zulässigen Tourenzahl verhindert, oder es muß eine

* Der Außenmantel der Zentrifuge soll möglichst aus zähem Material (Schmiedeeisen, Kupfer oder Stahl) hergestellt sein.

Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Umdrehungsgeschwindigkeit angezeigt oder geregelt wird. Auf Handzentrifugen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

b) Vorschriften für Versicherte *).

§ 12. Bei der Bedienung von **Kraftmaschinen** müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Delen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Ringe oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 13. Der Motor darf erst in Gang gesetzt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

§ 14. Bevor die **Arbeitsmaschinen** in Gang gesetzt werden, müssen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen angebracht sein. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

§ 15. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile, einschließlich der Schutzvorrichtungen, wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu erstatten. Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

§ 16. Bei Zentrifugen darf die noch in Umdrehung befindliche Trommel nicht mit der Hand angehalten werden.

§ 17. Bei Hefeteilmaschinen und Walzquetschen darf das Nachstopfen nicht mit der Hand geschehen, wenn diese dabei in die Walzen geraten könnte.

§ 18. Das Entfernen von Steinen und sonstigen störenden Gegenständen aus Kartoffelwäschen und -Reiben ist nur nach deren Stillstellung zulässig.

§ 19. So lange Dampfzylinder und Dampfapparate unter Dampfdruck stehen, ist alles Nachdichten oder Nachschrauben an den Verschlüssen untersagt. Vor Beginn solcher Arbeiten muß der innen vorhandene Dampf vollständig abgelassen und die Dampfleitung sicher abgesperrt sein.

*) Unter „Versicherte“ sind versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter zu verstehen.

§ 20. Arbeiten innerhalb der Dampfzylinder und Dampfapparate dürfen nicht eher vorgenommen werden, als bis der maschinelle Betrieb ausgeschaltet und der innen vorhandene Dampf vollständig abgelassen, die Dampfleitung sicher abgesperrt und gehörige Abkühlung eingetreten ist.

§ 21. Das Schlafen im Maschinen- oder Kesselraum ist verboten.

c) Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

§ 22. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

§ 23. Wenn durch die Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde, so kann der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des zuständigen Sektionsvorstandes auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 24. Die Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern ist.

Die erstmalige Lieferung an die Betriebsunternehmer erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

§ 25. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 26. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden.

B) Ziegeleien, Gräbereien, Torfgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien, Kalköfen.

a) Vorschriften für Betriebsunternehmer.
§ 1. In landwirtschaftlichen Ziegeleien, Gräbereien, Torfgewinnungsbetrieben, Kalkbrennereien und Kalköfen dürfen geistesranke, epileptische, taubstumme, blinde und betrunkene Personen nicht beschäftigt werden.

§ 2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

§ 3. Bei **Dampfmaschinen** und **Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Dasselbe gilt von **Wind-, Wasser-, Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin-, Spiritus- oder dergl.) **Motoren** und **Elektro-**

motoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden.

§ 4. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An fahrbaren Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich.

§ 5. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen bei Lokomobilen.

§ 6. Wellen, welche zur Kraftübertragung dienen, müssen mit den zugehörigen Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

§ 7. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Wartung von Motoren nicht herangezogen werden.

§ 8. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, welche ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, welche sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nasenkeile und dergl.), müssen mit Kapseln versehen sein, welche sich nicht mitdrehen. Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

§ 9. Wenn Arbeitsmaschinen durch Motoren oder Göpel betrieben werden, so ist an denselben eine Brems- oder Ausrückvorrichtung erforderlich, bei Maschinen, welche vor dem 1. Januar 1907 angeschafft worden sind, indessen nur, insofern die Bauart derselben die Anbringung einer solchen Vorrichtung zuläßt.

§ 10. In **Biegeleien** müssen Schlämmer, wenn sie mit Rühr-Apparaten betrieben werden, und über einen Meter tief sind, durch Schutzroste überdeckt oder durch Schutzgeländer derart abgesperrt werden, daß ein Hineinfallen von Personen verhindert wird.

Offene Mischtröge müssen ebenfalls durch Schutzroste abgedeckt werden. Dasselbe gilt von Fülltrichtern über Walzwerken, Tonschneidern und dergl., wenn die Deckung nicht wenigstens ein Meter über den Walzen oder Messern liegt und wenn die Deckung weiter als 30 cm ist.

§ 11. In **Gräbereien** muß der Abraum (daß auf dem zu gewinnenden Rohmaterial wie

Lehm, Ton, Kies, Sand, Kalk usw. lagernde Erdreich) vom Grubenrande zurückstehen und zwar bei einer Höhe des Abraums bis zu 2 m um

					0,5 m,
"	"	"	"	"	von 2—6 m um die
					Hälfte der Höhe,
"	"	"	"	"	über 6 m um min-
					destens 3 m.

§ 12. Der **Abbau losen, nachschiebenden oder nachrutschenden Materials** (z. B. Kies, Sand, Lehm) darf bei einer Tiefe von mehr als 2 m nur mit einer Böschung von nicht weniger als einem halben rechten Winkel erfolgen, wenn nicht in Abfällen gegraben wird.

Der **Abbau festen Materials** in senkrechter Wand ist nur gestattet, wenn die Höhe der Arbeitsstöße oder der Abfälle 1 m nicht übersteigt. Bei größerer Höhe sind Böschungen anzubringen, welche um so flacher sein müssen, je höher die Arbeitsstöße oder Abfälle sind.

§ 13. Das Unterhühlen, Unterschrämen und Unterstechen (Ueberhängenlassen) der Arbeitsstöße und Grubenwände ist untersagt.

§ 14. Hat der Betrieb einer Gräberei längere Zeit, namentlich während des Winters geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 15. Jeder Tagebau bei Gräbereien ist mit einer sicheren Umzäunung von mindestens 1 m Höhe zu versehen. Die Oberkante der Abraumstöße muß von Nachbargrundstücken und von öffentlichen Wegen mindestens 2 m entfernt bleiben.

§ 16. In Gräbereien hat der Betriebsunternehmer, wenn er nicht selbst die Aufsicht führt, eine befähigte Person als Aufseher oder Vorarbeiter zu bestellen.

§ 17. **Laufbrücken** oder **Stege** müssen, wenn sie mehr als 2 m über der Erde liegen, mit festen Seitengeländern, **Leitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

§ 18. Bei **Gleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern. Die Schienen sind untereinander und mit Schwellen fest zu verbinden.

§ 19. Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist dies unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

§ 20. **Kippwagen** sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutscher mitfahren, einen fest angebrachten Stand oder Sitz haben.

§ 21. **Bremshüpfel** dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

§ 22. **Bremsbahnen** (Bremserberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

§ 23. Bei **Torsgräbereien** darf der Abbau über Wasser nur in Absätzen erfolgen, welche nicht höher als $1\frac{1}{2}$ m sind und in der Breite nicht weniger wie in der Höhe messen.

§ 24. In **Kalkbrennereien** und **Kalköfen** muß die Sichtbühne überall mindestens 1 m breit, mit festem Bodenbelag ohne Oeffnung und mit einer Schutzwehr von mindestens 1 m Höhe versehen sein. Auch der äußere Ofenrand muß, soweit der Betrieb dies zuläßt, mit einer Vorrichtung (Haube oder dergl.) versehen sein, durch welche ein Hineinstürzen der auf der Sichtbühne beschäftigten Personen verhindert wird.

§ 25. Kalklöschgruben müssen fest abgedeckt oder so hoch umfriedigt sein, daß ein versehentliches Hineinstürzen von Personen ausgeschlossen ist.

b) Vorschriften für Versicherte.*)

§ 26. Bei der Bedienung von **Kraftmaschinen** müssen die Schutzvorrichtungen vor Zugangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Oelen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 27. Der Motor darf erst in Gang gesetzt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Zugangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrad zurückgetreten sind.

§ 28. Bevor die **Arbeitsmaschinen** in Gang gesetzt werden, müssen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

*) Unter „Versicherte“ sind versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter zu verstehen.

§ 29. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile, einschließlich der Schutzvorrichtungen, wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu erstatten. Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

§ 30. Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke, in Tonschneider, Mischer, Pressen u. s. w. mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, welche so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen mitersaßt werden kann.

§ 31. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Kutscher nicht mitfahren. Auch diesen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, jodaß sie nicht umkippen können.

§ 32. **Bremsbahnen** (Bremserberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

§ 33. Das Schlafen über den Desen, auf Gerüsten, auf oder bei den Gleisen und an Grubenabhängen ist verboten.

§ 34. Die für die Betriebsunternehmer bezüglich des Abbaues in Gräbereien gegebenen Vorschriften (§§ 11 bis 14) sind in gleicher Weise von den Arbeitern zu befolgen.

c) Inkrastreten und Bekanntgabe der Vorschriften. Strafbestimmungen.

§ 35. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

§ 36. Wenn durch die Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde, so kann der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des zuständigen Sektionsvorstandes auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 37. Die Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabsorgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern ist.

Die erstmalige Lieferung an die Betriebsunternehmer erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

§ 38. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 39. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden.

C) Steinbrüche.

a) Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 1. In landwirtschaftlichen Steinbrüchen dürfen geistesranke, epileptische, taubstumme, blinde und betrunkene Personen nicht beschäftigt werden.

§ 2. Das Betreten der Maschinenräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

§ 3. Der Betriebsunternehmer hat, wenn er nicht persönlich die Aufsicht führt, eine befähigte Person als Aufseher oder Vorarbeiter zu bestellen.

§ 4. Bei **Dampfmaschinen** und **Dampfkesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Dasselbe gilt von **Wind-, Wasser-, Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin-, Spiritus- oder dergl.) **Motoren** und **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden.

§ 5. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgestlecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An fahrbaren Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich.

§ 6. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperrern, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen bei Lokomobilen.

§ 7. Wellen, welche zur Kraftübertragung dienen, müssen mit den zugehörigen Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Wartung von Motoren nicht herangezogen werden.

§ 9. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, welche ein Hineingeraten verhüten.

Hervorstehende Teile, welche sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergl.), müssen mit Kapseln versehen sein, welche sich nicht mit drehen. Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

§ 10. Wenn Arbeitsmaschinen durch Motoren oder Göpel betrieben werden, so ist an denselben eine Brems- oder Ausrückvorrichtung erforderlich, bei Maschinen, welche vor dem 1. Januar 1907 angeschafft worden sind, indessen nur, insoweit die Bauart derselben die Anbringung einer solchen Vorrichtung zuläßt.

§ 11. Bevor mit dem Brechen des Gesteins begonnen wird, muß der über dem feststehenden Gestein lagernde **Abraum** beseitigt sein und zwar derart, daß er am Fuß vom Bruchrande um die Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch 1 m, bei einer Abraumhöhe von 6 m und mehr mindestens 3 m zurücksteht.

§ 12. Die Abraumwand und die Bruchwand muß von Steinen und sonstigem Material, dessen Absturz droht, gesäubert sein. Eine darauf gerichtete Untersuchung muß täglich vor Beginn der Arbeit, ferner auch während der Arbeit nach jeder Sprengung vorgenommen werden. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterstechen (Überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Bruchwände ist untersagt.

§ 13. Hat der Betrieb längere Zeit, namentlich während des Winters geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 14. Jeder Tagebau ist mit einer sicheren Umzäunung von mindestens 1 m Höhe zu versehen. Die Oberkante der Abraumstöße muß von Nachbargrundstücken und von öffentlichen Wegen mindestens 2 m entfernt bleiben.

§ 15. Wenn bei hochgelegenen Arbeitsstellen ein sicherer und genügend großer Stand nicht einzurichten ist, so müssen **Notseile** angebracht werden. Findet ein Verkehr mit **Karren** am Rande des Bruches statt, so muß der Karrenführer durch Geländer oder Seile vor dem Herabstürzen geschützt werden.

§ 16. **Laufbrücken** oder **Stege** müssen, wenn sie mehr als 2 m über der Erde liegen, mit festen Seitengeländern, **Leitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

§ 17. Personen, welche mit dem Behauen oder Zerklleinern von Steinen beschäftigt sind, müssen mit **Schutzbrillen** oder Schutzmasken versehen werden, welche der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen und zu unterhalten hat.

§ 18. Zu **Sprengarbeiten** dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. Loses Pulver

ist bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet, darf aber nur durch einen Zinktrichter eingeschüttet werden. Verboten ist die Anwendung von reinem Sprengöl, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln.

Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden. Sprengmittel sind nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen zu lagern und aufzubewahren.

§ 19. Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Befestigen sind eiserne Ladestöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messing-Schuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen ausreichend geschützten Raum begeben können.

Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher (Vorarbeiter) oder dessen Stellvertreter erteilt werden, nachdem die Arbeiter durch ein dreimaliges Warnungszeichen veranlaßt worden sind, sich von dem Sprengort zurückzuziehen.

§ 20. Versagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt werden.

§ 21. Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunternehmers oder des Aufsehers in Räumen erfolgen, welche nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auftauen auf dem Ofen ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, welche von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

§ 22. In der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.

§ 23. Bei **Gleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h., die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern. Die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

§ 24. Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist dies unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

§ 25. **Kippwagen** sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umklappen zu verhinder-

bern. Auch müssen sie, wenn die Bremsen und Kutscher mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz haben.

§ 26. **Bremssknüppel** dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 Meter auf 20 Meter beträgt.

§ 27. **Bremsbahnen** (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremsler vollständig zu übersehen sind und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

b) Vorschriften für Versicherte.*)

§ 28. Bei der Bedienung von **Kraftmaschinen** müssen die Schutzvorrichtungen vor Zugangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Delen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 29. Der Motor darf erst in Gang gesetzt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Zugangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

§ 30. Bevor die **Arbeitsmaschinen** in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

§ 31. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile, einschließlic der Schutzvorrichtungen, wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu erstatten. Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

§ 32. Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Paken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, welche so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen mitersaft werden kann.

*) Unter „Versicherte“ sind versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter zu verstehen.

§ 33. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Rutscher nicht mitfahren. Auch diesen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, so daß sie nicht umklippen können.

§ 34. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

§ 35. Bei dem Behauen und Zerkleinern von Steinen müssen die vom Unternehmer gelieferten Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

§ 36. Das Schlafen auf Gerüsten, auf oder bei den Gleisen und an Abhängen ist verboten. Untersagt ist das Rauchen in der Nähe von Sprengmitteln.

§ 37. Die für die Betriebsunternehmer bezüglich des Abbaues und des Sprengens gegebenen Vorschriften (§§ 11 bis 13, 18 bis 21) sind in gleicher Weise von den Arbeitern zu befolgen.

c) Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

§ 38. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

§ 39. Wenn durch die Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde, so kann der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des zuständigen Sektionsvorstandes auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 40. Die Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern ist.

Die erstmalige Lieferung an die Genossenschaftsmitglieder erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

§ 41. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungs-Vorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 42. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden.

D) Mahl- und Delmühlen.

a) Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 1. In landwirtschaftlichen Mahl- und Delmühlen dürfen geisteskrante, epileptische, taub-

stumme, blinde und betrunkene Personen nicht beschäftigt werden.

§ 2. Das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

Alle Arbeitsstätten sind für die Dauer ihrer Benutzung ausreichend zu beleuchten.

§ 3. Bei **Dampfmaschinen** und **Dampfesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Dasselbe gilt von **Wind-, Wasser-, Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin-, Spiritus- oder dergl.) **Motoren** und **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden.

§ 4. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An fahrbaren Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich.

§ 5. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich in ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen bei Lokomobilen.

§ 6. Wellen, welche zur Kraftübertragung dienen, müssen mit den zugehörigen Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

§ 7. **Wasserräder** und **Turbinen** müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerten Reparaturen erforderlich oder müssen die Wasserräder abgeeißt werden, so sind sie vorher festzustellen. Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dergl. so hergerichtet werden, daß die mit dem Abseifen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Wartung von Motoren nicht herangezogen werden.

§ 9. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, welche ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, welche sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Nasenkeile und dergl.), müssen

mit Kapseln versehen sein, welche sich nicht mitdrehen. Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

§ 10. Wenn Arbeitsmaschinen durch Motoren oder Göpel betrieben werden, so ist an denselben eine Brems- oder Ausrückvorrichtung erforderlich, bei Maschinen, welche vor dem 1. Januar 1907 angeschafft worden sind, in dessen nur, insoweit die Bauart derselben die Anbringung einer solchen Vorrichtung zuläßt.

§ 11. Die **Läufersteine** für Mahlgänge und Spitzgänge, welche mit der Bodenfläche arbeiten, sind durch starke eiserne Reifen zu binden.

§ 12. **Laufbrücken** oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, **Leitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

§ 13. Die beim Steinschärfen beschäftigten Personen müssen mit **Schutzbrillen** oder **Schutzmasken** versehen werden, welche der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

b) Vorschriften für Versicherte.*)

§ 14. Bei der Bedienung von **Kraftmaschinen** müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Oelen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 15. Der Motor darf erst in Gang gesetzt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

§ 16. Bevor die **Arbeitsmaschinen** in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

§ 17. Werden sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile, einschließlich der Schutzvorrichtungen, wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald beseitigt werden

kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu erstatten. Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

§ 18. Keinesfalls darf in Elevatoren und Schnecken mit den Händen hineingegriffen werden, ebenso nicht in Walz- und Mahlwerke, wenn die Materialien nachgehoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, welche so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen mitersaft werden kann.

§ 19. Beim Steinschärfen müssen die vom Unternehmer gelieferten Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

§ 20. Untersagt ist das Schlafen in den Motor- und Maschinenräumen.

c) Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

Strafbestimmungen.

§ 21. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

§ 22. Wenn durch die Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde, so kann der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des zuständigen Sektionsvorstandes auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 23. Die Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabsorgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern ist.

Die erstmalige Lieferung an die Betriebsunternehmer erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

§ 24. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 25. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden.

E) Landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien.

a) Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 1. In landwirtschaftlichen Brauereien und Mälzereien dürfen geistesranke, epileptische, taubstumme, blinde und betrunckene Personen nicht beschäftigt werden.

§ 2. Das Betreten der Kessel- und Maschinenräume ist unbefugten Personen durch eine

* Unter „Versicherte“ sind versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter zu verstehen.

deutlich in 'die Augen fallende' Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

Alle Arbeitsstätten sind für die Dauer ihrer Benutzung ausreichend zu beleuchten.

§ 3. In allen Räumen, in denen sich schädliche, insbesondere auch entzündliche Gase und Dampf ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein. Auch darf in solchen von entzündlichen Gasen erfüllten Räumen niemals ein offenes Feuer gehalten werden. Bei Dunkelheit sind sie, wenn nicht die Beleuchtung von außen zugänglich ist, nur mit Sicherheitslampen zu betreten.

§ 4. Bei **Dampfmotoren** und **Dampfketfeln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Dasselbe gilt von **Wind-, Wasser-, Heißluft-, Gas-** (Petroleum-, Benzin-, Spiritus- oder dergl.) **Motoren** und **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden.

§ 5. Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An fahrbaren Lokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich.

§ 6. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperrern, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen bei Lokomobilen.

§ 7. Wellen, welche zur Kraftübertragung dienen, müssen mit den zugehörigen Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

§ 8. Wasserräder und Turbinen müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein.

§ 9. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Wartung von Motoren nicht herangezogen werden.

§ 10. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, welche ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, welche sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Masenkeile und dergl.), müssen mit Kapseln versehen sein, welche sich

nicht mitdrehen. Die Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

§ 11. Wenn Arbeitsmaschinen durch Motoren oder Göpel betrieben werden, so ist an denselben eine Brems- oder Ausrückvorrichtung erforderlich, bei Maschinen, welche vor dem 1. Januar 1907 angeschafft worden sind, indessen nur, insoweit die Bauart derselben die Anbringung einer solchen Vorrichtung zuläßt.

§ 12. Im Sudhause müssen Pfannen und Bottiche, wenn ihr Rand weniger als 90 cm über dem Stand des Bierfieders liegt, ferner Auffstege an Pfannen, Maisch- und Läuterbottichen, wenn sie mehr als 40 cm über dem Fußboden liegen, endlich Kühlschiffe, welche von der oberen Kante gerechnet mehr als 1 m über dem Fußboden liegen, durch Geländer an den freien Seiten geschützt sein.

§ 13. Das Pichen darf nur an trockenen Fässern vorgenommen werden und zwar mit nicht überhitztem Pech (ca. 250° C). Nachdem das Pichen beendet ist, sind alle Oeffnungen fest zu schließen, sodaß das Feuer im Faß sicher erstickt wird. Die Spundlöcher dürfen erst nach vollständigem Kühlen des Fasses und Erkalten des Pechs ausgebrannt werden.

§ 14. Beim Abfüllen von Faß zu Faß unter Luftdruck müssen die Faßböden der Lagerfässer, wenn sie nicht mit Spangen versehen sind, gespannt werden.

b) Vorschriften für Versicherte. *)

§ 15. Bei der Bedienung von **Kraftmaschinen** müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schuttern und Delen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

§ 16. Der Motor darf erst in Gang gesetzt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft bei der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

§ 17. Bevor die **Arbeitsmaschinen** in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrich-

*) Unter „Versicherte“ sind versicherte Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter zu verstehen.

tungen angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

§ 18. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile, einschließlich der Schutzvorrichtungen, wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu erstatten. Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

§ 19. In Malz-Schrotmühlen darf nicht mit der Hand hineingegriffen werden.

§ 20. Die Arbeiter dürfen Bottiche oder Pfannen nicht eher betreten, als bis die Rührwerke, Maisch- und Anshack-Maschinen festgestellt sind.

§ 21. Das Schlafen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten.

c) Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

§ 22. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

§ 23. Wenn durch die Befolgung einzelner Unfallverhütungsvorschriften der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde, so kann der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des zuständigen Sektionsvorstandes auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 24. Die Unfallverhütungsvorschriften sind durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf welche sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabsorgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin be-

schäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit unleserlich wird, zu erneuern ist.

Die erstmalige Lieferung an die Betriebsunternehmer erfolgt unentgeltlich, jeder weitere Bezug gegen Erstattung der Selbstkosten.

§ 25. Genossenschaftsmitglieder, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

§ 26. Versicherte Personen, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 13. November 1905.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft II. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe und zwar

A. Brennerei, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe,

B. Ziegeleien, Gräbereien, Torfgewinnungsbetriebe, Kalkbrennereien, Kalköfen,

C. Steinbrüche,

D. Mahl- und Delmühlen,

E. Landwirtschaftliche Brauereien u. Mälzereien, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 29. Dezember 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.)

gez. Gaebel.

I. 26826.